

ETL Sonderdepesche E-Rechnungspflicht

E-Rechnung: Neue Pflicht für alle Unternehmer

Mit dem Ende März 2024 verabschiedeten Wachstumschancengesetz wurde es gewiss: Die E-Rechnung kommt. Für Leistungen zwischen umsatzsteuerlichen Unternehmern wird in Deutschland zum 1. Januar 2025 die E-Rechnungspflicht eingeführt. In unserer Sonderdepesche erfahren Sie, was Sie zur E-Rechnungspflicht wissen müssen und wie Sie sich darauf vorbereiten können.

Seite 2

E-Rechnung versus sonstige Rechnungen

Was ist das Besondere einer E-Rechnung? Was sind sonstige Rechnungen und was ist unter hybriden Rechnungen zu verstehen? Warum ist es künftig so wichtig, genau zwischen E-Rechnungen und sonstigen Rechnungen zu unterscheiden? Wir beantworten diese Fragen.

Seite 3

E-Rechnungspflicht beginnt am 1. Januar 2025

Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle inländischen Unternehmer E-Rechnungen empfangen können. Nur für die leistenden Unternehmer gibt es einige wenige Ausnahmen von der Pflicht, E-Rechnungen auszustellen. Darüber hinaus gibt es bis Ende 2026 bzw. Ende 2027 Übergangsregelungen.

Seite 4 bis 6

Handlungsempfehlungen für Unternehmer

Abwarten ist keine Option. Bereiten Sie sich jetzt darauf vor, E-Rechnungen empfangen, aber auch erstellen und versenden zu können. Was ist im Unternehmen und in der Kommunikation mit Ihren Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern zu beachten? Nutzen Sie unsere Checklisten, damit Sie nichts Wichtiges vergessen.

Seite 7

E-Rechnung: Neue Pflicht für alle Unternehmer

Bereiten Sie sich jetzt vor!

Papierlose Büros sind schon längst keine Zukunftsvision mehr. Modernisierung und Digitalisierung schreiten immer schneller voran. Auftragsbearbeitung, Rechnungswesen, Controlling – inzwischen unvorstellbar ohne moderne Technik. Sie ermöglicht, die Effizienz der betrieblichen Abläufe zu steigern und durch höhere Automatisierung Fehler zu reduzieren.

Ein weiterer Schritt zum papierlosen Büro ist die Einführung der E-Rechnung. Die Vorteile liegen auf der Hand. E-Rechnungen können schneller erstellt, versendet und verarbeitet werden als Papierrechnungen. Papier, Toner und Porto werden weniger benötigt und damit Kosten verringert. Gleichzeitig können Ressourcen gespart werden, was zum Umweltschutz beiträgt.

Viele Unternehmer werden jetzt sagen: Ich versende meine Rechnungen doch schon längst nicht mehr in Papierform, sondern per E-Mail als PDF, oftmals direkt aus der Auftragsbearbeitung und dem Warenwirtschaftssystem heraus. Doch nicht jede Rechnung, die auf elektronischem Weg versendet wird, ist schon eine E-Rechnung. Diese erfordert ein bestimmtes strukturiertes elektronisches Format.

Und die E-Rechnung kommt – schon 2025. Das Ende März 2024 verabschiedete Wachstumschancengesetz regelt, dass für Leistungen zwischen umsatzsteuerlichen Unternehmern in Deutschland schon zum 1. Januar 2025 die E-Rechnungspflicht eingeführt wird. Das löst bei allen Unternehmen Handlungsbedarf aus. Besonders kleine Unternehmen, aber auch private Vermieter stehen vor großen Herausforderungen.

Alle Unternehmen müssen von diesem Zeitpunkt an in der Lage sein, E-Rechnungen empfangen zu können. Nur für die leistenden Unternehmer, also für das Versenden von E-Rechnungen, gewährt der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2027 noch einige Übergangsregelungen, die den Umstieg auf die E-Rechnung etwas sanfter gestalten sollen.

Deutschland ist mit diesem Schritt zur Digitalisierung von Rechnungen nicht allein, denn die E-Rechnungspflicht ist ein gemeinschaftliches Projekt der Europäischen Union im Rahmen der sogenannten VIDA-Initiative. Danach sollen die digitalen Umsatzsteuer-Meldepflichten vollumfänglich reformiert werden und spätestens ab 2028 in allen Ländern der Europäischen Union in Kraft treten.

Einführung der E-Rechnung in Deutschland für B2B-Umsätze im Inland



Handeln Sie jetzt!

Ob Einzelunternehmen, Personengesellschaft oder GmbH, ob klein oder groß, ob Produzent, Dienstleister, Einzelhändler, Landwirt, Heilberufler oder Vermieter – die E-Rechnungspflicht betrifft jeden. Bereiten Sie sich daher jetzt auf die E-Rechnungspflicht vor!

Welche der ab 2025 geltenden Regelungen betreffen Sie unmittelbar? Was müssen Sie tun, um für den Start der E-Rechnung am 1. Januar 2025 gerüstet zu sein?

Mit dieser Sonderdepesche gehen wir den wichtigsten Fragen auf den Grund und fassen zusammen, was Sie zur E-Rechnung wissen müssen und wie Sie sich auf die E-Rechnungspflicht vorbereiten können.

Bei Fragen oder Beratungsbedarf stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

E-Rechnung versus sonstige Rechnung

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung liegt nicht bereits vor, wenn eine Rechnung nicht mehr auf dem Postweg, sondern elektronisch übermittelt wird. Für eine E-Rechnung ist es erforderlich, dass sie in einem vorgegebenen strukturierten Dateiformat nach der europäischen Normenreihe EN 16931 erstellt, übermittelt und empfangen wird. E-Rechnungen basieren auf einem XML-Datensatz. Sie gewährleisten eine automatisierte Weiterverarbeitung, weil die Rechnungsdaten direkt in die verarbeitenden Systeme importiert werden können. Durch den Einsatz von Visualisierungsprogrammen können sie aber auch für den Menschen lesbar dargestellt werden.

Der XStandard und das ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 sind anerkannte E-Rechnungsformate. Für die elektronische Abrechnung inländischer Umsätze kommt aber auch die Verwendung von weiteren europäischen Rechnungsformaten nach dem vorbezeichneten Standard in Betracht, z. B. FatturaPA (Italien) oder auch Factur-X (Frankreich).

Was sind sonstige Rechnungen?

Sonstige Rechnungen sind alle Rechnungen in Papierform oder in anderen elektronischen Formaten, die nicht den Vorgaben für eine E-Rechnung entsprechen. Dazu zählen auch alle nicht strukturierten elektronischen Dateien, z. B. JPEG-, docx-, tif- oder PDF-Dateien. Sonstige Rechnungen dürfen zwar in den Übergangszeiträumen unter bestimmten Voraussetzungen noch versendet werden. Künftig wird es jedoch wichtig sein, genau zwischen E-Rechnungen und sonstigen Rechnungen zu unterscheiden.

Was sind hybride Rechnungen?




Eine E-Rechnung kann auch als hybride Rechnung erstellt werden. Ein hybrides Format besteht neben dem strukturierten Datenteil (XML-Datei) zusätzlich aus einem menschenlesbaren Datenteil (z. B. PDF-Dokument). Beide Datenteile sind in einer Datei zusammengefasst.

Beispielsweise fällt das Format ZUGFeRD unter die hybriden Rechnungsformate. Während das ursprüngliche ZUGFeRD-Format noch nicht auf der Norm EN 16931 beruhte, ist dies ab der Version 2.0.1 der Fall, weshalb eine ZUGFeRD-Rechnung ab dieser Version die Anforderungen an eine E-Rechnung erfüllt.

Vorsicht: Elektronische Datei hat Vorrang

Da hybride Rechnungen als E-Rechnung anerkannt werden, scheinen diese auf den ersten Blick das ideale Format zu sein, um einerseits der Pflicht zum Ausstellen von E-Rechnungen nachzukommen und andererseits auch eine menschenlesbare Datei mitzusenden.

Das Ganze hat allerdings einen Haken, denn der Dateninhalt der E-Rechnung hat Vorrang vor der Bilddatei (PDF, JPEG etc.). Weichen XML-Dateiinhalte und Bilddatei voneinander ab, besteht ein latentes Risiko für eine doppelte Umsatzsteuerschuld, da nach Auffassung der Finanzverwaltung dann zwei Rechnungen vorliegen könnten. Eine nachträgliche Korrektur ist allerdings möglich, welche aber wieder zusätzlichen Aufwand mit sich bringt.

Sonstige Rechnung	E-Rechnung	
 <p>Papierrechnung/PDF Rechnung/ Rechnungen in einem anderen elektronischen Format, das nicht der EN 16931 entspricht.</p>	 <p>Hybridrechnung</p>	 <p>XML</p>
<ul style="list-style-type: none"> — nicht bzw. nur bedingt mit OCR-Systemen maschinell lesbar — keine bzw. nur bedingte automatisierte Weiterverarbeitung — viele manuelle Arbeitsschritte notwendig — Fehleranfälligkeit ist höher 	<ul style="list-style-type: none"> — Datenformat, das es ermöglicht, strukturierte Daten in ein PDF-Dokument zu integrieren und damit für Menschen lesbar zu machen — Inhalt der Rechnung wird gleichzeitig in Form von XML-Daten mitgesendet, sodass die Rechnung über die strukturierten Rechnungsdaten elektronisch verarbeitet werden kann — Achtung: Eine normale PDF Rechnung ist keine hybride Rechnung! 	<ul style="list-style-type: none"> — Rechnung in XML-Struktur erlaubt den Empfang und die medienbruchfreie Weiterverarbeitung durch unterschiedliche Softwaresysteme — Rechnung kann nur maschinell gelesen werden — Sichtbarmachung durch zusätzliche Visualisierungsprogramme ist möglich

E-Rechnungspflicht beginnt am 1. Januar 2025

Die neuen Regelungen für E-Rechnungen wurden durch das Wachstumschancengesetz in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Sie konkretisieren die Vorschriften zur Ausstellung von Rechnungen. Dabei gilt unverändert, dass inländische Unternehmer für Lieferungen und sonstige Leistungen an andere inländische Unternehmer (Business-to-Business, kurz: B2B) innerhalb von 6 Monaten nach der Leistung eine Rechnung ausstellen müssen. Ab dem 1. Januar 2025 gilt dafür bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich: Es ist eine E-Rechnung auszustellen.

Allerdings gibt es für die Ausstellung der E-Rechnungen eine Reihe von Übergangsregelungen bis Ende 2027, sodass leistende Unternehmer in den Jahren 2025 und 2026 wählen können, ob und ab wann sie E-Rechnungen ausstellen.

Empfangspflicht kennt keine Ausnahmen

Anders verhält es sich für den Leistungsempfänger. Alle inländischen Unternehmer sind bereits ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet, E-Rechnungen entgegenzunehmen.

Hierfür sieht das Gesetz derzeit auch keinerlei Ausnahmen oder Übergangsregelungen vor. Selbst nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen (z. B. aus dem Heilberufsbereich) und umsatzsteuerliche Kleinunternehmer sind von der Empfangspflicht von E-Rechnungen betroffen. Dies hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem ersten Entwurf für ein Einführungsschreiben bereits bestätigt.

Das bedeutet: Entscheidet sich der leistende Unternehmer bereits ab 2025 bzw. während des Übergangszeitraumes für die E-Rechnung, ist der unternehmerische Leistungsempfänger an diese Entscheidung gebunden. Ihm wird kein Widerspruchsrecht zugestanden. Er kann zwar den leistenden Unternehmer bitten, ihm weiter Rechnungen in Papierform oder einem anderen elektronischen Format zu übermitteln. Doch wenn der leistende Unternehmer das ablehnt, ist der Leistungsempfänger verpflichtet, die E-Rechnung anzunehmen.

Beispiel 1:

Ein Gastronom modernisiert seine KÜcheneinrichtung. Diese wird im März 2025 geliefert und eingebaut. Der leistende Unternehmer hat bereits auf E-Rechnungen umgestellt. Er ist auch nicht bereit, zusätzlich eine Papierrechnung oder ein PDF-Format zu übersenden.

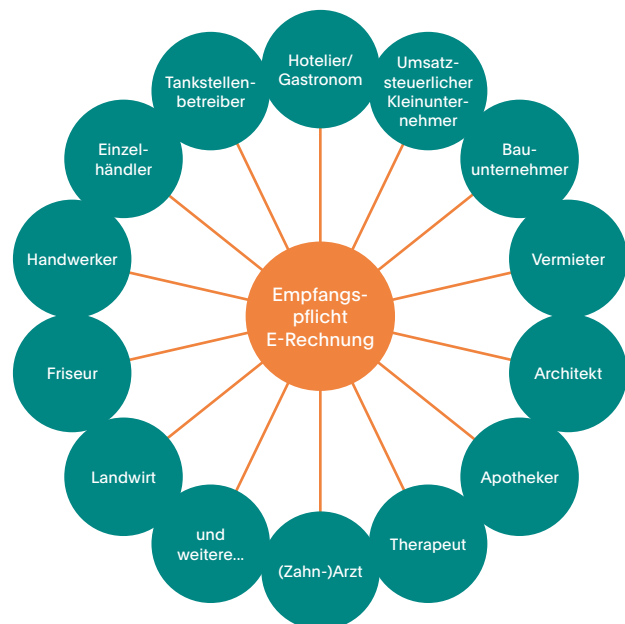
Der Gastronom ist verpflichtet, die E-Rechnung anzunehmen. Er kann auch keine Papierrechnung oder sonstige elektronische Rechnung verlangen. Der Leistende ist seiner Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung mit der Übersendung der E-Rechnung nachgekommen.

Beispiel 2:

Ein Rentner vermietet zwei Wohnungen. Er erhält jährlich ungefähr 30 Rechnungen für Betriebskosten sowie Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen. Selbst stellt er keine Rechnungen aus.

Als privater Vermieter ist der Rentner, auch wenn er nur Wohnungen umsatzsteuerfrei vermietet, Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Damit ist er verpflichtet, E-Rechnungen empfangen zu können.

Wer muss E-Rechnungen empfangen können?



Was benötigt der Unternehmer für den Empfang von E-Rechnungen?

Um eine E-Rechnung auf elektronischem Weg entgegennehmen zu können, reicht es regelmäßig aus, wenn der Rechnungsempfänger über ein E-Mail-Postfach verfügt. Die Übermittlung per E-Mail stellt aber nur eine der zulässigen elektronischen Übermittlungswege dar. Häufig anzutreffen ist auch die Möglichkeit zum Download oder die Bereitstellung über elektronische Schnittstellen. Es bleibt den Unternehmen vorbehalten, welchen elektronischen Übertragungsweg sie wählen, vorausgesetzt eine elektronische Weiterverarbeitung ist ohne Medienbruch möglich.

Tipp: Wir unterstützen Sie und stellen Ihnen eine Softwarelösung zur Verfügung, die den Empfang von E-Rechnungen und die Überleitung in die Finanzbuchhaltung ermöglicht. Sprechen Sie uns an!

Vorsteuerabzug in Gefahr

Immer dann, wenn der leistende Unternehmer verpflichtet oder berechtigt ist, eine E-Rechnung auszustellen, muss der Leistungsempfänger diese auch annehmen. Kann der Leistungsempfänger die E-Rechnung nicht annehmen, weil er technisch noch gar nicht dazu in der Lage ist, geht nach Auffassung des BMF der Vorsteuerabzug verloren. Daher ist insbesondere für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen eine frühzeitige Vorbereitung auf die Empfangspflicht unumgänglich, um Diskussionen mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Für die Ausstellungspflicht gibt es Übergangsregelungen

Ob der leistende Unternehmer ab 2025 tatsächlich seine Leistungen mittels E-Rechnung abrechnet oder nicht, liegt zunächst noch allein in seinem Ermessen. Denn hier hat der Gesetzgeber Übergangsregelungen geschaffen, die den Umstieg bis 2028 etwas erleichtern sollen.

2025 und 2026

Für den Leistenden gilt: Besteht für einen Umsatz eine grundsätzliche E-Rechnungspflicht, dann hat er im Übergangszeitraum 2025 bis 2026 noch ein Wahlrecht, ob er wie gewohnt mit einer sonstigen Rechnung in Papierform abrechnet oder bereits eine E-Rechnung wählt. Mit Zustimmung des Leistungsempfängers kann auch ein anderes elektronisches Format (PDF, JPEG etc.) gewählt werden.

Hinweis: Die Zustimmung kann in Form einer Rahmenvereinbarung (z. B. in den Allgemeine Geschäftsbedingungen) oder konkludent erfolgen.

2027

Ab 2027 werden die Bandagen enger gezogen. Denn ab dann dürfen sonstige Rechnungen gegenüber anderen inländischen Unternehmern nur noch ausgestellt werden, wenn der Gesamtumsatz des Vorjahres (2026) 800.000 Euro nicht überschritten hat. Wie diese Grenze des Leistenden vom Leistungsempfänger jedoch geprüft werden soll, ist derzeit noch unklar. Für 2027 bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber nachbessert und die Übergangsregelung der Jahre 2025 und 2026 einfach um ein Jahr verlängert.

2028

Spätestens ab dem 1. Januar 2028 müssen im B2B-Bereich grundsätzlich E-Rechnungen ausgestellt werden. Das gilt nicht für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer. Diese müssen zwar ab dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen können, zur Ausstellung sind sie aber auch nach dem Auslaufen aller Übergangsregelungen nicht verpflichtet.

Achtung: Stellt ein Unternehmer keine E-Rechnung aus, obwohl er dazu verpflichtet ist, begeht er eine Ordnungswidrigkeit. Der Leistungsempfänger darf dann aller Voraussicht nach auch keine Vorsteuer abziehen. Allerdings weiß der Leistende auch nicht in jedem Fall, ob er es mit einem Unternehmer zu tun hat und ob er E-Rechnungen ausstellen muss. Denn Privatpersonen haben weiterhin Anspruch auf eine Papierrechnung. Hier ist bisher noch unklar, ob der Leistende verpflichtet ist, den Leistungsempfänger aktiv zu fragen, ob er die Leistung für sein Unternehmen bezieht.

Übermittlungswege für E-Rechnungen beachten

E-Rechnungen können per E-Mail versendet, mittels einer elektronischen Schnittstelle oder als Download über ein (Kunden-)Portal bereitgestellt werden. Dafür können auch externe Dienstleister bzw. Drittanbieter eingeschaltet werden. Der leistende Unternehmer kann selbst entscheiden, welchen elektronischen Übertragungsweg er wählt, solange eine elektronische Weiterverarbeitung ohne Medienbruch möglich ist.

Hinweis: Die physische Übergabe einer XML-Datei auf einem externen Speichermedium (USB-Stick etc.) erkennt die Finanzverwaltung nicht als Übermittlungsweg an.

Von der Ausstellungspflicht gibt es einige Ausnahmen

Ausnahme 1: Kleinbetragsrechnungen

Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro dürfen weiterhin in Papierform oder als PDF ausgestellt werden. Damit muss insbesondere im Einzelhandel, der Gastronomie und im Dienstleistungsbereich, wo die Leistungsempfänger überwiegend Endverbraucher sind, die Unternehmereigenschaft bei Rechnungen bis 250 Euro nicht abgefragt werden.

Ausnahme 2: Fahrscheine

Fahrausweise in Papier oder als PDF gelten auch weiterhin als Rechnungen – unabhängig vom Rechnungsbetrag.

Ausnahme 3: Umsatzsteuerfreie Leistungen ohne Vorsteuerabzugsrecht

Unternehmer, die umsatzsteuerfreie Leistungen ohne Vorsteuerabzugsrecht erbringen, dürfen insoweit unabhängig von den Übergangsfristen weiterhin Papierrechnungen und sonstige elektronische Rechnungen ausstellen.

Das betrifft beispielweise die Umsätze

- aus der Tätigkeit als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler
- von Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts wie Theater, Orchester, Museen, botanische Gärten, Tierparks oder Büchereien
- privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen
- aus Heilbehandlungsleistungen von (Zahn-)Ärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten, Hebammen, aber auch von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen

Achtung: Die Ausnahme von der E-Rechnungspflicht gilt nur, soweit umsatzsteuerfreie Leistungen ohne Vorsteuerabzugsrecht erbracht werden.

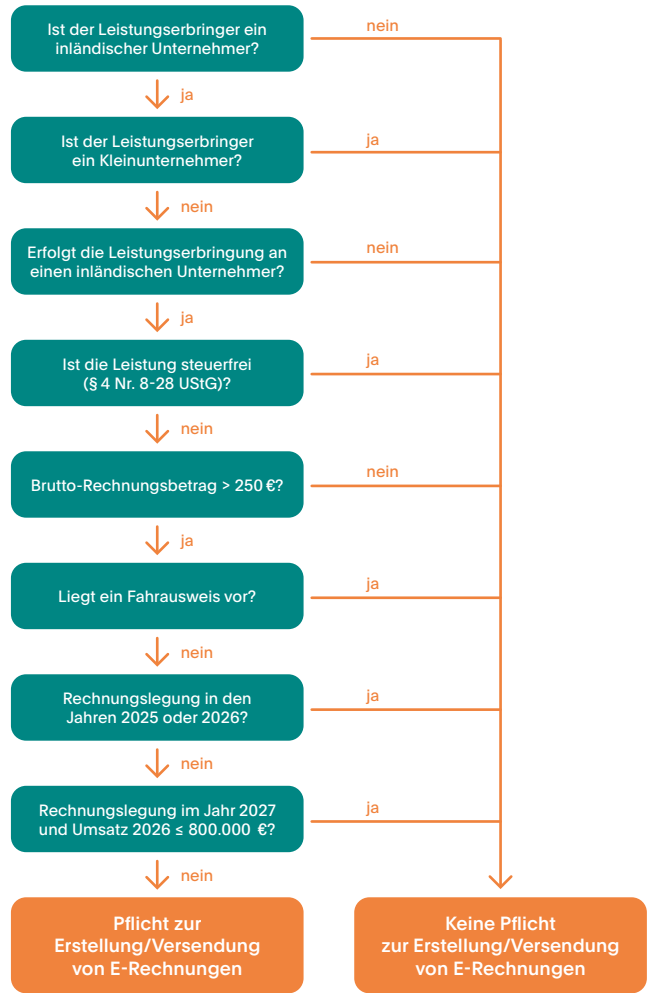
Ausnahme 4: Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer
 Inländische umsatzsteuerliche Kleinunternehmer sind nicht verpflichtet, E-Rechnungen zu versenden. Diese Erleichterung hat der Gesetzgeber durch eine Änderung im Jahressteuergesetz 2024 geschaffen, die der Bundesrat am 22. November 2024 beschlossen hat. Sie können daher nicht nur im Übergangszeitraum bis Ende 2027, sondern auch danach weiterhin mit einer Rechnung in Papierform abrechnen. Mit Zustimmung des Leistungsempfängers können sie auch ein anderes elektronisches Format, z. B. PDF-Dateien ohne integrierte Datensätze, Bilddateien, E-Mails oder die E-Rechnung wählen.

Ausnahme 5: Leistungen an Privatpersonen
 Soweit Unternehmen ihre Leistungen ausschließlich an Privatpersonen oder an Unternehmer für deren privaten Bereich erbringen, sind grundsätzlich weiterhin Papierrechnungen auszustellen. Mit Zustimmung des Empfängers können auch E-Rechnungen oder Rechnungen in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden.

Hinweis: Diese Zustimmung bedarf keiner besonderen Form. Sie kann auch durch eine widerspruchslose Annahme erfolgen.

E-Rechnungen sind 8 Jahre aufzubewahren
 Für E-Rechnungen gelten die gleichen Aufbewahrungsfristen wie für Papierrechnungen. Sie sind 8 Jahre aufzubewahren. Der Gesetzgeber hat die Aufbewahrungsfrist mit dem Bürokratieentlastungsgesetz IV auf 8 Jahre herabgesetzt. Dabei sind die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und

Prüfschema "Pflicht zur Erstellung von E-Rechnungen"



Unterlagen in elektronischer Form (GoBD)“ zu beachten. Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist dabei so aufzubewahren, dass dieser in seinem ursprünglichen Format vorliegt und insbesondere auch die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden.

Hinweis: Auch wenn Rechnungsaussteller neben der E-Rechnung als speziellen Kundenservice noch ein inhaltsgleiches, digitales Dokument übermitteln, welches für das menschliche Auge lesbar ist, muss das Ursprungsformat der E-Rechnung archiviert werden.

Handlungsempfehlungen für Unternehmer

Mit guter Vorbereitung in die E-Rechnungspflicht starten

Was ist für den Empfang von E-Rechnungen zu tun?

Für den Empfang einer E-Rechnung ab dem 1. Januar 2025 reicht es grundsätzlich aus, wenn der Rechnungsempfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt. Es muss aber auch sichergestellt werden, dass die Datenformate der Lieferanten oder Dienstleister mit der vorhandenen Hardware und Software gelesen, verarbeitet und archiviert werden können.

Empfang von E-Rechnungen: Schritt für Schritt

- Einrichtung einer zentralen E-Mail-Adresse für den Rechnungseingang und Aufnahme dieser in den Firmenbriefkopf; alternativ Rechnungsportal
- Einrichtung oder Prüfung eines Digitalisierungsprozesses für im Übergangszeitraum noch in Papier eingehende Dokumente („ersetzendes oder ergänzendes Scannen“)
- prüfen, ob die Datenformate der Lieferanten oder Dienstleister mit der vorhandenen Hardware und Software gelesen, verarbeitet und archiviert werden können
- Aufstellung aller Downloadportale für Eingangrechnungen und Festlegung, wer in welchem Rhythmus die Portale prüft und neue Rechnungen herunterlädt
- Festlegung, wer den Rechnungseingang per E-Mail überwacht (Zugriffsrechte)
- prüfen, ob die bisherigen Prüfprozesse für Papierrechnungen übernommen werden können
 - Abläufe/Freigaben
 - Zugriffsrechte auf Programme
 - Vertretungsregelungen
 - Umgang mit fehlerhaften Rechnungen
- Aktualisierung/Erstellung einer Verfahrensdokumentation
- Schulung der Mitarbeiter
- Information der Lieferanten und Dienstleister über die Bereitschaft zum Empfang elektronischer Rechnungen unter Nennung der E-Mail-Adresse/des Rechnungsportals
- Information an Lieferanten und Dienstleister, dass Bereitschaft zum Empfang sonstiger elektronischer Rechnungen für den Übergangszeitraum besteht

Was ist für die Erstellung und Versendung von E-Rechnungen zu tun?

Leistende Unternehmer müssen selbst entscheiden, ab wann sie E-Rechnungen versenden wollen und können. Das hängt natürlich davon ab, ob ihre Rechnungslegungssoftware bereits für E-Rechnungen gerüstet ist und bis wann die Prozesse umgestellt werden können.

Erstellen und Versenden von E-Rechnungen: Schritt für Schritt

- Prüfen, ob aktuelle Rechnungslegungssoftware E-Rechnungen in der zulässigen Version ausstellen kann

- andernfalls, Rücksprache mit Softwareanbieter, wann ein Update erfolgt und welches Rechnungsformat verwendet werden wird; verbindliche Antwort mit Frist erbitten
- nach Auslieferung des Software-Updates Tests durchführen und Prozesse im Unternehmen anpassen
- Absprache mit allen unternehmerisch tätigen Kunden
 - welches Rechnungsformat verwendet wird
 - an welche E-Mail-Adresse die Rechnung gesendet werden soll oder
 - von welchem Portal die Rechnung heruntergeladen werden kann und
 - Erfragen fehlender Stammdaten für Rechnungslegungssoftware
- Anfrage an Endverbraucher, juristische Personen, die keine Unternehmer sind und bei Werklieferungen/sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, ob der elektronischen Fakturierung zugestimmt wird und welche E-Mail-Adresse/welches Portal verwendet werden soll
- Definition des Rechnungsausgangsprozesses und Aktualisierung/Erstellung der Verfahrensdokumentation
- Schulung der Mitarbeiter
- Festlegung des Startdatums
- Information an alle Kunden über Start der elektronischen Rechnungslegung

Weitere Schritte erforderlich

Wurde alles getan, um E-Rechnungen empfangen zu können bzw. sie zu erstellen und zu versenden, sind weitere Schritte erforderlich:

- Einrichtung einer GoBD-konformen Datensicherung/Archivierung
- Einrichtung einer Schnittstelle zur Übergabe der Daten und Belege an den Steuerberater nach vorheriger Prüfung und Absprache mit dem Steuerberater
- Digitalisierung des Mahnwesens (beim leistenden Unternehmer)
- laufende Prüfung der Einhaltung der Abläufe und Dokumentation von Fehlern (Internes Kontrollsystem – IKS)
- anlassbezogen bzw. mindestens jährlich: Prüfung und Aktualisierung der Verfahrensdokumentation

Tipp: Nutzen Sie unsere Checklisten zur Umstellung auf elektronische Rechnungen, damit Sie alles Wichtige beachten, jederzeit sehen, wo Sie in Ihrem Umstellungsprozess auf die E-Rechnung stehen und was Sie noch tun müssen. Die kompletten Checklisten stellen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Wichtige Daten zur E-Rechnungspflicht

Datum/Frist	Das ist neu bzw. zu beachten
ab 1. Januar 2025	Pflicht zur Entgegennahme von E-Rechnungen für im Inland steuerbare Umsätze zwischen inländischen Unternehmen (B2B-Umsätze im Inland)
vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026	Wahlrecht des leistenden inländischen Unternehmers zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen oder Rechnungen in Papierform bzw. sonstigen elektronischen Rechnungen (mit Zustimmung des Empfängers) im B2B-Bereich
2027	Wahlrecht des Leistenden wie in 2025 und 2026, sofern der Umsatz in 2026 nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat
ab 1. Januar 2028	Pflicht des Leistenden zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen, sofern keine Ausnahme besteht

Handeln Sie jetzt, wir unterstützen Sie!

Bis zum Start der E-Rechnungspflicht am 1. Januar 2025 ist nur noch wenig Zeit, auch wenn die leistenden Unternehmern aufgrund der Übergangsregelungen nicht sofort mit der Ausstellung und Versendung von E-Rechnungen beginnen müssen.

Bereiten Sie sich jetzt darauf vor. Wir begleiten den Digitalisierungsprozess in Ihrem Unternehmen und stellen Ihnen für die Umstellung der Rechnungsverarbeitung und die Rechnungserstellung eine Softwarelösung zur Verfügung.

Nutzen Sie auch gern unsere Arbeitshilfen:

- Video: Die E-Rechnungspflicht
- Checkliste „Was ist für den Empfang und die Erstellung/Versendung von E-Rechnungen zu tun?“
- Merkblatt E-Rechnungspflicht

Sprechen Sie uns an!

ETL – ein starkes Beraternetzwerk

Unsere Kanzlei berät und unterstützt Sie in allen steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, um Ihre wirtschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern und auszubauen. Dabei nutzen wir unsere Fachexpertise und langjährige Berufserfahrung. Darüber hinaus können wir auf das Know-how des Experten-Netzwerkes der ETL zurückgreifen. Wir sind Mitglied dieser deutschlandweit größten Beratergruppe, in der das Expertenwissen von mehr als 1.500 Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, Finanzberatern, IT-Spezialisten und deren Mitarbeitern gebündelt ist. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. Mit dem Zugang zu diesem Wissenspool finden wir auf alle Ihre Fragen eine Antwort.

Herausgeber: ETL Service GmbH | Mauerstraße 86–88
10117 Berlin | (030) 22 64 02 00 | etl-berlin@etl.de | www.etl.de

Redaktion: StBin Claudia Jaensch, StBin Dr. Kerstin Thiele
Redaktionsschluss: **22. November 2024**
Die Erarbeitung unserer ETL-Depesche erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.